



Beschluss des Stadtrats

vom 11. Januar 2024

GR Nr. 2023/467

Nr. 89/2024

Schriftliche Anfrage von Fanny de Weck und Hannah Locher betreffend Ansätze für die Auslagen betreffend die auswärtige Verpflegung bei der Festlegung des betriebsrechtlichen Existenzminimums, Berechnung der Auslagen und angewandte Kriterien in den Betreibungskreisen

Am 27. September 2023 reichten die Gemeinderätinnen Fanny de Weck und Hannah Locher (beide SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2023/467, ein:

Im «Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich an die Bezirksgerichte und die Betreibungsämter über Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums» vom 16.9.2009 (ZStB-Nummer 183.3) können die Auslagen für auswärtige Verpflegung bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums mit zwischen Fr. 5.00 bis Fr. 15.00 CHF berechnet werden. Auch ein erhöhter Nahrungsbedarf bei Schwerarbeit, Schicht- und Nachtarbeit und ferner für Schuldner*innen mit weitem Arbeitsweg schwankt zwischen Fr. 5.00 bis Fr. 10.00 pro Arbeitstag (vgl. E. 3.1 und 3.2. des genannten Kreisschreibens).

In der Praxis werden die Beträge von den verschiedenen Betreibungsämtern in der Stadt Zürich unterschiedlich ausgeschöpft bzw. gelten unterschiedliche Pauschalen für die Berechnung, obwohl die Kosten für auswärtige Verpflegung in der Stadt Zürich grundsätzlich vergleichbar hoch sein sollten. Für die betroffenen Schuldner*innen kann die Situation damit je nach Betreibungskreis ungleich prekär sein.

Es besteht ein sozialpolitisches Interesse, dass Stadt und Bewohner*innen über die unterschiedlichen Berechnungsweisen informiert sind. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viel berechnet jeder einzelne Betreibungskreis in der Stadt Zürich praxisgemäss für die Auslagen für auswärtige Verpflegung gemäss E. 3.1 und 3.2 des oben zitierten Kreisschreibens?
So interessiert namentlich, ob mit den zulässigen Maximal- oder Minimalbeträgen gerechnet oder in welchem Bereich sich die berechneten Pauschalen der einzelnen Betreibungsämter bewegen.
2. Auf welchen Kriterien basieren diese Berechnungen? Wie werden diese allfälligen Unterschiede in den Berechnungen zwischen den verschiedenen Betreibungsämtern innerhalb der Stadt Zürich begründet?
Bitte um die Einholung der Informationen über die bei der Ermessensausübung angewandten konkreten Kriterien durch die einzelnen Betreibungsämter.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Betreibungsbeamtinnen und -beamten unterstehen einer dualen Aufsicht (vgl. etwa § 6 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, EG SchKG, LS 281 und § 17 EG SchKG sowie § 80 f. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess, GOG, LS 211.1). Dem Stadtrat ist dabei durch das kantonale Recht die organisatorische und personelle Aufsichtsfunktion übertragen. Entgegen dem Antrag des Stadtrats hat der Gemeinderat anlässlich der Totalrevision der GO beschlossen, an der Volkswahl der Betreibungsbeamtinnen und -beamten festzuhalten, weshalb die Einwirkungsrechte des Stadtrats gemäss Art. 126 Abs. 2 GO beschränkt sind. Die fachliche Aufsichtsfunktion über die Tätigkeit der Betreibungsämter liegt beim Bezirksgericht als untere



2/3

Aufsichtsbehörde und beim Obergericht als obere Aufsichtsbehörde. Die vorliegend zu beantwortende Schriftliche Anfrage betrifft die fachliche Ausübung der Tätigkeit der Betreibungsämter, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt. Der Stadtrat hat die Anfrage daher an die Konferenz der Stadtammänner/Stadtamtsfrauen der Stadt Zürich zur Beantwortung weitergeleitet.

Die Konferenz der Stadtammänner/Stadtamtsfrauen der Stadt Zürich beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Konferenz hat die gemeinderätliche Anfrage zum Anlass genommen, um intern die Vorgaben betreffend Gewährung der Auslagen für auswärtige Verpflegung zu diskutieren. In der Tendenz kann festgehalten werden, dass die Stadtzürcher Stadtammann- und Betreibungsämter mittlerweile dazu neigen, die maximalen Ansätze des obergerichtlichen Kreisschreibens zu genehmigen – vorbehalten bleiben jedoch begründete Ausnahmen (vgl. nachfolgend).

Dessen ungeachtet kommt die Konferenz nicht umhin festzuhalten, dass die Festlegung des betriebsrechtlichen Existenzminimums in hohem Mass vom bundesgesetzlich eingeräumten Ermessen bestimmt ist. So sehen insbesondere die Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1, 3, 4 und 5 sowie Art. 93 Abs. 1 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) vor, dass gewisse Ausgabenpositionen in das betriebsrechtliche Existenzminimum einzurechnen sind, sofern diese «unentbehrlich» resp. zur «Ausübung des Berufes notwendig» sind oder spezifisch bezeichnete Einkommen soweit zu pfänden, als diese «nicht unbedingt notwendig» sind.

Damit hat der Gesetzgeber bezweckt, dass die Betreibungsbeamtin resp. der Betreibungsbeamte einzelfallspezifisch und massgeschneidert auf die jeweilige Situation ein Existenzminimum individuell festlegen kann. Dies im Unterschied zu Regelungen in umliegenden Nachbarländern (bspw. https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_850c.html), in denen starr und unabänderlich proportional vom Lohn jeweils eine fixe Quote gepfändet wird – völlig unabhängig vom Einzelfall. Die schweizerische Lösung ermöglicht mehr Einzelfallgerechtigkeit, was aber in der Konsequenz die Ausübung des gesetzlich eingeräumten Ermessens voraussetzt.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Wie viel berechnet jeder einzelne Betreibungskreis in der Stadt Zürich praxisgemäss für die Auslagen für auswärtige Verpflegung gemäss E. 3.1 und 3.2 des oben zitierten Kreisschreibens? So interessiert namentlich, ob mit den zulässigen Maximal- oder Minimalbeträgen gerechnet oder in welchem Bereich sich die berechneten Pauschalen der einzelnen Betreibungsämter bewegen.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen kann im Grundsatz («praxisgemäss») nicht pro Betreibungskreis festgelegt werden, welche Auslagen für auswärtige Verpflegung (Ziff. 3.1 und 3.2 des Kreisschreibens der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. September 2009) festgesetzt werden. Vielmehr ist im Einzelfall bspw. relevant, wo resp. in welcher Branche die schuldnerische Person ihrer Arbeit nachgeht, ob ihr Verpflegungszulagen gewährt werden (oder in einem Gastro-Betrieb gar freie Verpflegung), ob körperliche (Schwer-)Arbeit verrichtet wird, ob ihr zugemutet werden kann, sich über Mittag nach



3/3

Hause zu begeben (oder gar ohnehin einzig Teilzeit arbeitet) oder ob sie ggf. im Homeoffice beschäftigt ist. Eine grundsätzliche Regelung würde der vorstehend genannten Ermessensausübung im Einzelfall widersprechen.

Frage 2

Auf welchen Kriterien basieren diese Berechnungen? Wie werden diese allfälligen Unterschiede in den Berechnungen zwischen den verschiedenen Betreibungsämtern innerhalb der Stadt Zürich begründet? Bitte um die Einholung der Informationen über die bei der Ermessensausübung angewandten konkreten Kriterien durch die einzelnen Betreibungsämter.

Vergleiche Antwort zu Frage 1 und Einleitung.

Abschliessend soll festgehalten werden, dass für den Fall, dass sich eine schuldnerische Person mit der Festlegung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und der Ausübung des gesetzlichen Ermessens nicht einverstanden erklären kann, eine sehr niederschwellige und kostengünstige gerichtliche Überprüfung aller Verfügungen eines Betreibungsamtes statuiert ist: Gemäss Art. 17 ff. SchKG kann, sowohl seitens schuldnerischer Person einerseits, als auch seitens einer Gläubigerin oder eines Gläubigers andererseits, beim zuständigen Bezirksgericht Beschwerde erhoben werden. Dies kann schriftlich oder mündlich (vor Ort) erfolgen, das Verfahren ist kostenlos.

Darüber hinaus soll hier unterstrichen werden, dass ein tief angesetztes betreibungsrechtliches Existenzminimum dazu führt, dass mehr und rascher Schulden abgebaut werden können.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti